

**2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR DIE  
ABWASSERBESEITIGUNG AUS GRUNDSTÜCKSKLÄRANLAGEN  
DER GEMEINDE NEU GÜLZE VOM 01.02.2011**

---

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1, 2, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 und des § 21 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neu Gülze vom 02.07.1999 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1: Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Neu Gülze – Abwasserabfuhrgebührensatzung- vom 09.07.2002, zuletzt geändert am 30.06.2005 wird wie folgt geändert:

**§ 2 (2) wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gebühr beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr A 44,19 € je abgefahrenen m<sup>3</sup> Abwasser
- b) für die Benutzungsgebühr B 21,66 € je abgefahrenen m<sup>3</sup> Abwasser

---

## Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Gülze, den 01.02.2011

Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366,378) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Neu Gülze geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.